

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Mai 1951

Nummer 20

Datum	Inhalt	Seite
9. 4. 51	Wildverkehrsordnung (WVO)	57
5. 5. 51	Verordnung über die Meldepflicht von Betrieben der Getreidewirtschaft	59
	Berichtigung	59
7. 5. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Beifit: Wochenausweis	59

Wildverkehrsordnung (WVO).

Vom 9. April 1951.

Auf Grund des § 70 in Verbindung mit § 51 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) und mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt.

Wildursprungszeichen.

§ 1

Unzerwirktes Schalenwildbret (Rot-, Dam-, Sika-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild) darf nur unter Beifügung eines Wildursprungszeichens (im folgenden „Ursprungszeichen“ genannt)

- a) feilgeboten, gegen Entgelt überlassen oder erworben werden,
- b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsbezirks befördert oder aufbewahrt werden.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 unter b) gelten nicht

- a) für die Beförderung unter Zollüberwachung,
- b) bei der Mitnahme erlegten Schalenwildes während der Jagdzeit durch den Jagdausbübungsberechtigten persönlich aus seinem Jagdbezirk.

(2) Der Jagdausbübungsberechtigte muß sich durch den Jagdschein ausweisen können.

§ 3

(1) Das Ursprungszeichen besteht aus einem 160 mm langen und 12 mm breiten Metallband mit Verschlußkappe.

(2) Auf dem Metallband sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Serienbezeichnung der Kreise und die laufende Nummer eingeprägt (z. B. „NRW — A 4 — 003500“).

(3) Für staatseigene oder vom Staat angepachtete Selbstverwaltungsjagden sowie verpachtete Staatsjagden enthalten die Metallbänder statt der Serienbezeichnung der Kreise die Buchstaben LFV (z. B. „NRW — LFV — 003500“).

§ 4

Das Ursprungszeichen ist mit dem freien Ende des Metallbandes am Halse des Wildes durch einen unversehrten Hautstreifen zu ziehen und in die am anderen Ende des Bandes befindliche Verschlußkappe so tief hineinzuschließen, daß der Verschluß unlösbar wird.

§ 5

Ursprungszeichen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, unvorschriftsmäßig angebracht oder mit beschädigtem Verschluß oder geflicktem Metallband versehen sind, sind ungültig.

§ 6

Die Verwendung der Ursprungszeichen ist der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde am Ende des Jagdjahres anzugeben. Hierbei sind die Bezeichnung des Stückes, die Verwertung des Wildbrets, die Beschriftung und Nr. des verwendeten Ursprungszeichens anzugeben.

§ 7

Wird unzerwirktes Schalenwildbret mit der Bahn, durch einen Spediteur oder Frachtführer versandt, so hat der Versender die Beschriftung und Nummer des Ursprungszeichens auf dem Frachtbrief zu vermerken.

§ 8

(1) Bei Verlust des Ursprungszeichens auf dem Transport genügt die Ursprungsnummer auf dem Versandpapier.

(2) In anderen Fällen des Verlustes des Ursprungszeichens ist der Verlust unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzugeben. Diese kann ein Ersatzursprungszeichen ausgeben.

§ 9

Das Ursprungszeichen ist nach der vollständigen Zerwirkung — im Falle des § 15 mit Anhängeschild — vom Zerwirker oder Eigentümer unter Beifügung seiner Anschrift an die für seinen Wohnsitz zuständige untere Jagdbehörde postgeldfrei einzusenden. Werden mehrere Ursprungszeichen auf einmal eingesandt, so ist ein Nummernverzeichnis beizufügen.

§ 10

Beschädigte und unbrauchbar gewordene Ursprungszeichen sind der ausgebenden Dienststelle am Schlusse des Jagdjahres unaufgefordert zurückzugeben. Kosten werden nicht zurückerstattet.

§ 11

(1) Die Ursprungszeichen werden von der oberen Jagdbehörde an die unteren Jagdbehörden verteilt.

(2) Die unteren Jagdbehörden verteilen die dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl Ursprungszeichen nach einer Nummernliste an die Jagdausbübungsberechtigten zum festgesetzten Selbstkostenpreis.

II. Abschnitt.

Wildhandelsbuch.

§ 12

Betriebe, die gewerbsmäßig Wildbret verbrauchen, verkaufen oder verarbeiten, haben den Erwerb und die Verwendung von Schalenwildbret innerhalb von 24 Stunden nach Empfang bzw. Verwendung in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach vorgeschriebenem Muster (Anlage A) zu führen ist.

§ 13

Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden, von den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Bei unzerwirktm Schalenwildbret ist jedes Stück, bei zerwirktm Schalenwildbret jede Lieferung unter einer fortlaufenden neuen Nummer einzutragen. Sämtliche Eingriffe müssen mit Tinte oder Tintenstift erfolgen. In dem Buch darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

§ 14

Das Wildhandelsbuch ist der zuständigen Verwaltung der Stadt- und Landkreise oder ihrem Beauftragten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III. Abschnitt.

Verkehrsbeschränkungen in der Schonzeit.

§ 15

Wird in der Schonzeit erlegtes Schalenwild unzerwirkt in den Verkehr gebracht, so muß das Ursprungszeichen mit einem von der den Abschluß genehmigenden Dienststelle auszustellenden roten Anhängeschild (Anlage B) unlösbar verbunden werden.

§ 16

(1) Wildbret von Wildarten, für die kein Ursprungszeichen erforderlich ist, darf während der Schonzeit mit Ausnahme der ersten 4 Wochen nur plombiert befördert, aufbewahrt, feilgeboten, erworben, überlassen oder vermittelt werden.

(2) Die gleichen Vorschriften gelten für Keulen und Rücken von Schalenwild, sobald sie zum Versand gebracht werden.

(3) Wird das Wildbret (Abs. 1 und 2) nach der Plombierung an den Verbraucher zerteilt abgegeben, so brauchen die einzelnen Teile nicht besonders plombiert zu werden.

§ 17

(1) Als Schonzeiten im Sinne dieser Verordnung gelten die nach den Ausführungsvorschriften zum § 38 des Reichsjagdgesetzes allgemein festgesetzten Schonzeiten.

(2) Für das auf Grund von Ausnahmeregelungen während der allgemeinen Schonzeiten erlegte Wild gelten die Bestimmungen des § 16 nicht, solange sich das Wildbret in der Hand des Jagdausübungsberechtigten befindet.

IV. Abschnitt.

Plombierungsvorschriften.

§ 18

Die Ausgabe von Plomben (§ 16) erfolgt durch die untere Jagdbehörde.

§ 19

Die Plomben sind mit der Bezeichnung und dem Sitz der Behörde zu beschriften.

§ 20

Wird Schalenwild plombiert, so sind die Plomben an Rücken und Keulen derart zu befestigen, daß sie auch an diesen haften bleiben. Das sogenannte „Kochwildbret“ bedarf keiner Plombierung.

§ 21

Bei Hasen ist die Plombe an der Hesse eines Hinterlaufes anzubringen.

§ 22

Flugwild bis zu 10 Stück kann mit einer Plombe derart versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel der einzelnen Stücke gezogen und mit der Plombe geschlossen wird.

§ 23

Der Jagdbehörde sind die Selbstkosten für die Plomben vom Verpflichteten zu erstatten.

V. Abschnitt.

Schlußvorschriften.

§ 24

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Wildbret, das aus anderen Ländern des Bundesgebietes nach Nordrhein-Westfalen eingeführt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der nordrhein-westfälischen Ursprungszeichen diejenigen des Herkunftslandes treten. Sind in den Herkunftsändern keine Ursprungszeichen vorgeschrieben oder ist dem Wildbret kein Ursprungszeichen beigefügt, so ist das Wildbret nach § 8 Abs. 2 Satz 2 oder § 16 zu behandeln.

(2) Für Wildbret, das aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen eingeführt wird und nicht mit Zollplomben versehen ist, gilt § 16 entsprechend.

§ 25

Die veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischbeschau bleiben unberührt.

§ 26

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 2, §§ 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16 und 24 dieser Verordnung werden gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 16 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 27

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

(2) Die Wildverkehrsordnung vom 21. März 1936 (RGBl. I S. 259) wird mit dem gleichen Tage außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 5. Mai 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Minister

Der Ministerpräsident: für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Arnold.

Lübeck.

Anlage A

(Zu § 12 WVO)

(DIN A 4 Längsformat)

Wildhandelsbuch

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Bezeichnung d. erworbenen Wildbrets (Wildart, Geschlecht)	Name und Anschrift des Lieferanten oder Absenders	Herkunfts- bezeichnung, Serie und Nummer des Ursprungs- zeichens	Verwertung:
					a) Im eigenen Betrieb oder zerwirkt an Selbstverbraucher, b) unzerwirkt abgegeben, c) zerwirkt an Wieder- verkäufer abgegeben Im Falle zu b) Name u. Anschrift d. Erwerbers
1	2	3	4	5	6

Anlage B

(Zu § 15 WVO)

(Auf rotem Karton, Größe DIN A 7)

Abschlußbewilligung

(§ 15 WVO)

für ein Stück Schalenwild
in der Schonzeit.

Gültig

für ein in der Zeit vom bis 195.....

Jagdbezirk Gemeinde Kreis Datum

(Siegel)

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)

— GV. NW. 1951 S. 57).

**Verordnung
über die Meldepflicht von Betrieben
der Getreidewirtschaft.
Vom 5. Mai 1951.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) und des § 6 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide sowie Erweiterung der Anbietungspflicht, Meldepflicht vom 7. März 1951 (BGBl. S. 207) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in § 17 des Getreidegesetzes und § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vorgeschriebenen Meldungen sind bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen und an die sonstigen, aus dem Formblatt ersichtlichen Empfänger auf den vorgeschriebenen Formblättern zu erstatten. Erster Berichtszeitraum ist der Monat April 1951.

(2) Mahlmühlen, die ausschließlich Lohn- und Umlaufsmühlerei betreiben, haben ihre Meldungen bis zum 5. eines jeden Quartals für das jeweils vorhergehende Quartal zu erstatten, erstmalig für das Quartal Juli bis September 1951 zum 5. Oktober 1951.

(3) Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich des Meldetermins zulassen, soweit es sich um die an das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen zu erstattenen Meldungen handelt.

§ 2

Die Überwachung der Meldepflichtigen wird dem Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 3

(1) Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5 des Getreidegesetzes bestraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1951.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. W e g e n e r .

— GV. NW. 1951 S. 59.

Berichtigung.

Betrifft: Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35).

1. In Zeile 4 der Bekanntmachung ist hinter der Klammer ein „und“ einzusetzen.
2. In § 37 (1) sind die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu streichen und es ist einzusetzen „3. März 1951“.
3. In § 43, Zeile 3, heißt es richtig „§§ 44 bis 50“ statt „§§ 43 bis 50“.

— GV. NW. 1951 S. 59.

Bekanntmachung der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1951

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	106 302	— 1 167	Grundkapital 65 000
Postscheckguthaben	49	+ 6	Rücklagen und Rückstellungen 33 389
Wechsel und Schecks	23 490	+ 2 674	Einlagen
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	92 900	+ 13 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 617 016
Wertpapiere am offenen Markt gekauft	15 050	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 318
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung 631 214	726 203	+ 5 141	c) von öffentlichen Verwaltungen 74 202
b) angekauft 94 989	+ 5 141	+ 5 141	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 9 519
Lombardforderungen gegen a) Wechsel 197	+ 1	+ 1	e) von sonstigen inländischen Einlegern 199 023
b) Ausgleichsforderungen 59 677	59 874	+ 7 463	f) von ausländischen Einlegern 51
Beteiligung an der BdL	28 000	—	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen — 2 470
Sonstige Vermögenswerte	43 609	+ 417	897 659
	1 095 477	+ 27 535	— 18 505 + 103 463
			— 76 990
			+ 1 062
			(— 11 097)
			1 095 477
			+ 27 535

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1951

Reserve-Soll 109 226
Reserve-Ist 109 226

Veränderungen gegen den Vormonat

— 3 583
— 3 583

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1951

	Veränderungen gegen den Vormonat
Reserve-Soll	597 448
Reserve-Ist	633 494
Überschußreserven	36 046
Summe der Überschreitungen	39 707
Summe der Unterschreitungen	3 661
Überschußreserven	36 046

Düsseldorf, den 7. Mai 1951.

Landeszentralkbank von Nordrhein-Westfalen.

Geiselhart. Böttcher.

— GV. NW. 1951 S. 59.